

(Abgeordneter Dr. Roth.)

- A) in diesem Punkte ihm nicht beistimmen, wenn er sich für die Beibehaltung des Bestätigungsrechtes erwärmt. Wir dürfen nur zurückgehen auf die Entstehung des Bestätigungsrechtes. Damals war die Zweite Kammer in ihrer Mehrheit gegen das Bestätigungsrecht, auch in der Ersten Kammer bestand eine ganz erhebliche Minderheit dagegen. Die Regierung hatte das Bestätigungsrecht hinsichtlich aller Ratsmitglieder gefordert, und im Vereinigungsverfahren einigte man sich darauf, das Bestätigungsrecht lediglich hinsichtlich der Bürgermeister und deren Stellvertreter zu fordern. Es muß gesetzlich bestimmt werden, daß die allgemeine Staatsaufsicht sich nur darauf erstreckt, daß die Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze geführt werden und daß die Verwaltung stets im ordentlichen Gange bleibt, wie es nach dem allgemeinen Urteil der Betrieb einer ordentlichen Kommunalverwaltung erfordert. Es muß zur Sicherung dafür, daß die Grenzen der Staatsaufsicht nicht überschritten werden, gegen die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden das Verwaltungsstreitverfahren zulässig sein. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes ist immer mehr zu einer Mitverwaltung der Aufsichtsbehörden ausgeartet. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf das Verfahren bei den Bebauungsplänen, wo durch die Mitverwaltung der Aufsichtsbehörden die Erledigung meist so schwülstig und umständlich geworden ist, daß selbst nicht sehr umfangreiche Bebauungspläne zehn Jahre und darüber hinaus zur Verabschiedung erfordern. Wenn den Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeit der Fortentwicklung unter freizeitlichen Gesichtspunkten gewährleistet wird, so werden wir vor unerwünschter Schematisierung aller Kommunalverhältnisse bewahrt.

(Sehr richtig! rechts.)

Es werden auf dem Fundament des in der Praxis bewährten Alten neue Gedanken in die Verwaltung hineingetragen. Die freudige Mitarbeit der Volksgenossen an der Ausgestaltung der gemeindlichen Ordnung wird die kommunale Verwaltungstätigkeit befruchten, ihre Anpassung an die individuellen örtlichen Verhältnisse herbeiführen und einen neuen Aufstieg des Städtelebens anbahnen.

Die Gemeindeverwaltung muß also ihre Kraft saugen aus der Gesamtheit der Bevölkerung, in der ihre Wurzeln verankert sind. Erforderlich ist es freilich für das Gedeihen der Gemeinden, daß den durch die Verhältnismahl geschützten Minderheiten auch tatsächlich eine Mitarbeit an der Gemeinde gesichert wird. Nicht überall ist dies der Fall. Wenn beispielsweise in einer Gemeinde, die neben 13 sozialdemokratischen Gemeinderatsmitgliedern fünf nichtsozialdemokratische enthält, von allen Kommissions-

sitzen ein einziger und noch dazu in dem untergeordneten (C) Feuerausschuß übrig bleibt für die Nichtsozialisten, also unter 50 Sitzen nicht ein einziger, so ist das entschieden nicht im Geiste der Demokratie, ein solches Verfahren kann unmöglich gebilligt werden. Es trägt dies unmöglich dazu bei, ein einträchtiges Zusammenwirken der Volksgenossen zu gewährleisten. Das neue Gemeindevahlrecht ist allenthalben auf politischen Grundtönen aufgebaut, und die Zeiten, in denen unpolitische Stände und Vereine Kandidaten aufstellten, durchbrachten und das Gemeinwesen beherrschten, sind vorbei. Die Gemeindevertretungen haben einen politischen Charakter angenommen, und die einzelnen Parteien sind gezwungen, dazu Stellung zu nehmen. Angelegenheiten politischer Art werden also in der Gemeindevertretung auch auf rein politischer Grundlage erledigt werden. Freilich ist auch eine große Anzahl von Gemeindeangelegenheiten unpolitisch. Bei ihnen muß in erster Linie die Zweckmäßigkeit entscheiden. Vor allem sollte die Wahl des Leiters der Gemeinde nicht unter einseitigen politischen Erwägungen erfolgen. Da war es mir interessant, in der „Volkzeitung für das Muldental“ die Ausschreibung eines Gemeindevorstandes zu verfolgen. Dort war gefordert, daß sich nur schreib- und reddegewandte Parteigenossen an den Vorsitzenden des Gemeinderates Zicker zu wenden hätten.

(Hört, hört! rechts.)

Ganz abgesehen davon, daß der Parteistandpunkt bei der Wahl des Gemeindevorstandes einer Gemeinde zuzutreten hat, werden hier doch, so nehme ich an, die Erfordernisse eines solchen Amtes unter schiefem Gesichtswinkel beurteilt, namentlich einer größeren Landgemeinde gehören neben einer eingehenden Kenntnis der Verwaltungsgeschäfte ein weiter Blick und Verständnis für die Interessen der Gemeinde.

(Sehr richtig!)

Gerade wenn man fordert, daß den Gemeinden größere Selbständigkeit eingeräumt werden soll, wird man auch, namentlich in der schwierigen Zeit unserer jetzigen Übergangswirtschaft, Gewähr dafür verlangen müssen, daß nicht drauflos gewirtschaftet wird, sondern daß zwischen den gemeindlichen Mitteln und den gemeindlichen Bedürfnissen ein entsprechender Ausgleich hergestellt wird. Hierzu bedarf es aber nicht eines schreib- und reddefertigen Herrn, sondern eines mit den Verwaltungsgrundsätzen hinlänglich gebildeten Mannes.

Der Antrag Bühring und Genossen weist den Gemeindevorständen wie den Bürgermeistern die untergeordnete Rolle zu, wie etwa in den Ortskrankenkassen dem

(D)